



**Gastkommentar von
Mag. Nevena Shotekova**
*Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht*
E-Mail: n.shotekova@agh-law.at
www.agh-law.at

Sicherheitsmängel im IT-Bereich – wer haftet?

Die Praxis zeigt, dass viele Unternehmen immer noch die IT-Sicherheit vernachlässigen und keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz vor Hackerangriffen und Datenverlust ergreifen. Dabei bestehen zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. nach dem Datenschutzgesetz, welche die Unternehmen zur Gewährleistung der Datensicherheit verpflichten. Zu berücksichtigen ist vor allem die gesetzliche Verpflichtung, wonach unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten u.a. sicherzustellen ist, dass

- die Daten vor Zerstörung und vor Verlust geschützt sind,
- Unbefugte keine Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme haben,
- jedes Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert ist,
- ein Protokoll über die durchgeführten Änderungen, Abfragen und Übermittlungen von Daten sowie die entsprechende Dokumentation über die Sicherheitsmaßnahmen geführt werden muss.

Wie allgemein bekannt, nehmen in der letzten Zeit die Hackerangriffe zu. Ein erfolgreicher Angriff kann einen umfangreichen Datenverlust bis hin zur Stilllegung einer ganzen Produktionsanlage verursachen. Bei Datenmissbrauch besteht auch eine Informationsverpflichtung: Das Unternehmen muss seine Kunden informieren, falls ihre Daten unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen ein Schaden daraus droht. Da bei einem Hackerangriff der verantwortliche Täter meistens nicht erforscht werden kann, ist für den geschädigten Kunden primär das gehackte Unternehmen auf der Zielscheibe wegen Schadenersatz.

Sollte die Geschäftsführung die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit nicht ergriffen haben, stellt sich die Frage nach der Haftung. Denn der Geschäftsführer muss die „Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers“ anwenden und sämtliche Bereiche des Unternehmens derart organisieren, dass auch die IT-Sicherheit gewährleistet ist. Allein die bloße Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, ohne jegliche Rücksicht auf die konkreten Bedürfnisse des Unternehmens wird in diesem Fall wohl zu wenig sein, da das Unternehmen vor Gericht beweisen muss, dass dieses kein Verschulden an der Stilllegung der Produktionsanlage trifft. Die Geschäftsführung muss daher Sorge tragen, dass je nach Art und Größe des Betriebes ein funktionierendes »State of the Art«-System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken und Gefahren im IT-Bereich etabliert ist.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder ein Fall aus Deutschland diskutiert: Das Unternehmen hat die erforderliche Datensicherung unterlassen. Während der Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer ist es letztlich infolge eines Absturzes des Servers zum Totalverlust der Daten des Unternehmens gekommen. Das Gericht hat entschieden, dass den Auftragnehmer, der die Wartungsarbeiten durchführte, kein Verschulden trifft, da eine einfache Datensicherung dem Schaden vorgebeugt hätte. Daher empfiehlt es sich, immer die konkreten Bedürfnisse des Unternehmens in Bezug auf die IT-Sicherheit im Auge zu behalten.